

DURCH UND DURCH REFORM-RESISTENT

VON DEN ANFÄNGEN DES RECHTSREFERENDARIATS BIS HEUTE

Dass junge Jurist*innen durch zwei Staatsexamina mit dem Ziel Volljurist gejagt werden, wenn die meisten danach sowieso im Anwaltsberuf landen, kritisieren viele. Aber die zweigliedrige Juristenausbildung in Deutschland aus Studium und Referendariat hatte schon im Preußen des 18. Jahrhunderts ihre Ursprünge. Ein Blick auf die Geschichte des Rechtsreferendariats.

In der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung von 1794 finden sich die ersten Entwürfe der heutigen Regelungen zur Ausgestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes. Während dem vorausgehenden Studium von maximal drei Jahren wenig Bedeutung beigemessen wurde, mussten die damals ausschließlich männlichen Rechtskandidaten danach einen insgesamt vier Jahre dauernden Referendardienst absolvieren. Der Vorbereitungsdienst wurde mit der „Großen Staatsprüfung“, bestehend aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, abgeschlossen. Während das erfolgreiche Abschneiden in der „Großen Staatsprüfung“ bis 1849 ausschließlich den Zugang zum Richterberuf eröffnete, mussten danach auch angehende Staats- und Rechtsanwälte die Prüfung ablegen. Die Geburtsstunde unserer juristischen Ausbildung zum Volljuristen. Hervorzuheben ist, dass die deutsche Juristenausbildung durch den Staat, weniger durch die Universitäten dominiert wurde.

Die Vereinheitlichung der deutschen Juristenausbildung

Im deutschen Reich von 1871 stellte man sich der Herausforderung, die Juristenausbildung der einzelnen Bundesstaaten zu vereinheitlichen, hielt sich jedoch an das aus Preußen herrührende Prinzip der zweigliedrigen Ausbildung zum Volljuristen.

Wirft man einen Blick auf die preußische Ausbildungsordnung für Juristen von 1923 ist auffällig, dass deren zeitliche Vorgaben zum Referendariat unseren heutigen schon sehr ähnelten. Das Referendariat dauerte drei Jahre. Schwerpunktartig verbrachte man seine Stationen bei den ordentlichen Gerichten. Für die Station bei der Staatsanwaltschaft waren nur drei, für die Station beim Rechtsanwalt sechs Monate vorgesehen. Neben der praktischen Ausbildung nahmen die Referendar*innen an verpflichtenden ständigen Übungen teil - wohl die Vorreiter unserer heutigen Arbeitsgemeinschaften. Im schriftlichen Teil der „Großen Staatsprüfung“ mussten nicht nur Aufsichtsarbeiten, sondern zum Beispiel auch binnen drei Wochen ein wissenschaftliches Rechtsgutachten angefertigt werden. In der mündlichen Prüfung musste wie heute ein Aktenvortrag gehalten werden.

Gegenbewegungen zur zweigliedrigen Juristenausbildung

Folgt man der Geschichte des Referendariats weiter, liegt nun eine Erkenntnis nahe: Das juristische Ausbildungssystem in Deutschland war und ist sehr reformresistent. Lediglich zur Zeit des Nationalsozialismus, in der DDR aber auch während der 68er Jahre erfuhr es eine

gänzlich andere Prägung bzw. gab es ernsthafte Reformbewegungen weg von der zweigliedrigen, politisch neutralen Volljuristenausbildung.

Zur Zeit des Nationalsozialismus gab man das preußische Ideal des unparteiischen Juristen auf. Zentrales Ziel war die Politisierung des Juristenstandes. Die so genannten Rechtswahrer, gängiger Ausdruck im Nationalsozialismus für Juristen, sollten die Macht des politischen Führers sichern. Nach 1945 führten die Bemühungen um die Entnazifizierung der Justiz in der DDR dazu, dass bei Einstellungen in den Justizdienst wiederum die politische Gesinnung - jedoch eine antifaschistische und sozialistische - eine große Rolle spielte.

Anfang der 70er Jahre wurde in der BRD eine einphasige Juristenausbildung erprobt. Nachdem der Deutsche Juristentag von 1970 in Mainz den Anstoß gegeben hatte, wurde am 10. September 1971 die „Experimentierklausel“, der damalige § 5b, in das Deutsche Richtergesetz eingeführt. Als Alternative zum zweigliedrigen Modell konnten sich Studienanfänger ab sofort für ein etwa sechs Jahre andauerndes Studium mit vielen praktischen Elementen entscheiden. Die Länder wurden vom Bund dazu ermächtigt, diese einstufige Ausbildung auszugestalten und Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Rheinland-Pfalz machten davon Gebrauch. Das Studium sollte so stärker praxisbezogen, die praktische Ausbildung stärker wissenschaftsorientiert sein. 1981 - nach Ablauf einer zehnjährigen Erprobungsphase - scheiterte der Reformversuch allerdings bereits.

Staatsexamina werden bleiben

Und heute? Die preußischen Ursprünge kann man in der modernen Juristenausbildung zweifelsohne wiedererkennen. Die Ausbildung zum Volljuristen ist - da im Deutschen Richtergesetz festgelegt - auch heute am Richterberuf orientiert. Ob wir uns in naher Zukunft von dem zweigliedrigen juristischen Ausbildungssystem verabschieden werden? Unwahrscheinlich! Allerdings ist aufgrund zahlreicher neuer Studiengänge das Ablegen beider Staatsexamina längst nicht mehr der einzige Weg zu einem juristischen Beruf.

Manuel Leidinger, Köln.

Weiterführende Literatur:

Henning Frank, Die Juristenausbildung nach 1945 in der SBZ/DDR, Neue Justiz 1995, 403-407.

Hans Hattenhauer, Juristenausbildung - Geschichte und Probleme, Juristische Schulung, 1989, 513-520.

Gerhard Köbler, Zur Geschichte der juristischen Ausbildung in Deutschland, JuristenZeitung 1971, 768-773.